



Kanzlei Dr. Moussa

Rechtsanwälte

Kanzlei Dr. Moussa, Cossebauder Str. 21, 01157 Dresden

**Amtsgericht Dresden
Familiengericht
Roßbachstraße 6**

01069 Dresden

Dr. univ. (H), B. Sc. Youssef Moussa
Rechtsanwalt

Finanzamt Dresden III
St-Nr. 203/250/02124

Tel.: 0351 4 32 09 20
Fax: 0351 4 32 09 23

E-Mail: drmoussa@kanzlei-moussa.de
Internet: www.kanzlei-moussa.de

Rechtsanwältin Andrea Sittig
Dipl.-Ing.(FH) Tiefbau

Unser Zeichen:
4242/24
Wimer ./.. Wimmer
SB: Rechtsanwältin A. Sittig

Ihr Zeichen:

Datum:

Antrag

des Herrn Bruno Wimmer, Friedensallee 38, 01000 Dresden Antragsteller
Verf.-bev.: Rechtsanwältin Andrea Sittig, Cossebauder Straße 21, 01157 Dresden

gegen

Frau Claudia Wimmer, Stürmerstraße 57, 01006 Dresden Antragsgegnerin
Verf.-bev.: Rechtsanwältin Cornelia Haubold-Pätz, Würschnitzer Straße 1, 01471 Radeburg

wegen Scheidung nebst Folgesachen
Vorl. Streitwert: 22.000,00 Euro

Namens und im Auftrag des Antragstellers bitte ich um einen zeitnahen Termin zur mündlichen Verhandlung und werde beantragen:

1. Die am 1. April 2008 vor dem Standesamt Dresden geschlossene Ehe der Parteien, Eheurkunden-Nummer 4711/2008. wird geschieden.
2. Dem Antragsteller wird die elterliche Sorge für die gemeinsamen Kinder der Parteien, dem Sohn Winnetou, geboren am 01. Januar 2013 und der Tochter Chantalle, geboren am 30. Mai 2018 allein übertragen, das bisher praktizierte paritätische Wechselmodell wird aufgehoben und die Antragsgegnerin wird verpflichtet, im Rahmen einer ersten Stufe Auskunft über ihr monatliches Netto-Einkommen zu erteilen.
3. Dem Antragsteller wird ratenfreie Verfahrenskostenhilfe unter Beiordnung von Rechtsanwältin Andrea Sittig, Cossebauder Straße 21, 01157 Dresden gewährt.

Begründung:

Antrag zu 1

Die Ehe der Parteien ist zu scheiden.

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass das Familiengericht Dresden örtlich zuständig ist. Die Parteien und die betroffenen Kinder haben ihren Wohnsitz und gewöhnlichen Aufenthalt im Bezirk des angerufenen Gerichtes.

I. Persönliche und wirtschaftliche Verhältnisse der Parteien

Persönliche Verhältnisse

Die Antragsgegnerin, Frau Claudia Wimmer, geborene Nörgel, geboren am 05. Mai 1990 und der Antragsteller, Herr Bruno Wimmer, geboren am 08. August 1988, haben ausweislich der als

Anlage Ast 1

beigefügten Eheurkunde die im Antrag zu 1 näher bezeichnete Ehe geschlossen.

Aus der Ehe der Parteien sind zwei Kinder hervorgegangen; der Sohn Winnetou, geboren am 01. Januar 2013 und die Tochter Chantalle, geboren am 30. Mai 2018.

Deren Geburtsurkunden sind als

Anlage Ast 2 und Anlage Ast 3

ebenfalls beigefügt.

Nachdem es in der Vergangenheit bereits zwei Verfahren vor dem Familiengericht Dresden geben musste, konnte jedenfalls im zweiten und bisher letzten Verfahren eine vergleichsweise Einigung dahingehend getroffen werden, dass die Kinder im paritätischen Wechselmodell bei beiden Parteien zu gleichen Anteilen leben; jedenfalls in der Theorie; weitere Ausführungen dazu folgen.

Familien­sachen im Sinne des § 621 Abs. 1 ZPO sind aktuell nicht anhängig.

Wirtschaftliche Verhältnisse

Der Antragsteller ist selbstständig tätig und bezieht ein durchschnittliches monatliches Netto-Einkommen in Höhe von 2.950,00 Euro.

Die Antragsgegnerin war bis vor etwa vier Monaten ebenfalls selbstständig tätig und bezog nach diesseitiger Kenntnis ein durchschnittliches monatliches Nettoeinkommen in Höhe von 3.000,00 Euro.

Allerdings scheint die Antragsgegnerin ihre selbstständige Tätigkeit aufgegeben zu haben. Nach Berichten der Kinder hat sie offenbar Kontakte nach Kogalla/Sri Lanka geknüpft und beabsichtigt, sich dort in einem Luxus-Ressort als Ayurveda-Masseurin niederzulassen.

II. Ehescheidung

Die Ehe der Parteien ist gescheitert. Die Trennung der Parteien erfolgte unstrittig bereits am 17. Juni 2022. An diesem Tage kam er nachmittags ahnungslos von der Arbeit nach Hause. Vor der Wohnungstür fand er zwei gepackte Koffer. Darauf befand sich ein kleiner grüner Zettel, auf dem zu lesen war, dass er ausgezogen sei. Die Wohnungstür mit seinem Schlüssel zu öffnen, brauche er nicht zu versuchen; das Schloß wäre ausgetauscht. Die Kinder blieben bei ihr.

Beweis:

Scan grüner Zettel

Anlage Ast 3

Hierzu fand das erste familiengerichtliche Verfahren statt; Aktenzeichen 777 F 0815/22.

Die Parteien leben seither unstrittig getrennt. Das Trennungsjahr als Voraussetzung für eine Ehescheidung ist mithin verstrichen

Eine Wiederherstellung der ehelichen Lebensgemeinschaft hätte sich der Antragsteller zwar vielleicht bis vor einiger Zeit gewünscht; zwischenzeitlich bestehen zwischen den Parteien jedoch, abgesehen von den Kindern, keinerlei Gemeinsamkeiten mehr. Die Lebenswege haben sich in komplett unterschiedliche Richtungen entwickelt. Und seit die Antragsgegnerin entscheiden hat, ihren Lebensmittelpunkt auf eine Insel im indischen Ozean zu verlegen, besteht auch keine Möglichkeit mehr für eine Wiederherstellung der Ehe.

III. -Folgesachen

Zugewinn/Ehewohnung/Hausrat/Unterhalt und Versorgungsausgleich

Zugewinn

Soweit bekannt, konnte die Antragsgegnerin, ebenso wie der Antragsteller, kein nennenswertes Vermögen während der Ehezeit aufbauen. Ein entsprechender Zugewinnausgleich kann demnach unterbleiben.

Die vormalige Ehewohnung hatte die Antragsgegner nach dem „Auszug“ des Antragstellers allein weiter bewohnt. Soweit bekannt, hat sie diese wegen ihrer Pläne, nach Sri Lanka auszuwandern, zwischenzeitlich jedoch bereits gekündigt. Diesbezügliche Ausführungen und Anträge sind demnach nicht veranlasst.

Der Hausrat wurde nach dem Auszug des Antragstellers verhältnismäßig einvernehmlich aufgeteilt; auch hier sind keinerlei Anträge erforderlich.

Wechselseitiger Unterhalt kam aufgrund der annähernd gleichen Einkommensverhältnisse bereits während der Trennungszeit nicht in Betracht; ebenso verhält es sich mit nachehelichem Unterhalt.

Der Versorgungsausgleich ist von Amts wegen durchzuführen. Um die Zusendung des entsprechenden Formulars wird gebeten.

Antrag zu 2

Elterliche Sorge, Umgang und Kindesunterhalt sind zwingend mit zu regeln.

Sofern die hiesigen Kenntnisse der Wahrheit entsprechen – ein offenes Gespräch zu ihren Zukunftsplänen war mit der Antragsgegnerin leider nicht möglich – ist die elterliche Sorge für die gemeinsamen Kinder der Parteien allein auf den Antragsteller zu übertragen. Mit einem Wohnsitz in Kogalla/Sri Lanka, jedenfalls nach den Aussagen der Kinder, ist die Antragsgegnerin schlicht nicht in der Lage, ihre Verpflichtungen im Rahmen der elterlichen

Sorge zu erfüllen. Die Unterzeichnerin hat diesen wahrscheinlich avisierten Wohnort der Antragsgegnerin auf der Karte gesucht und Erkundigungen hinsichtlich der Erreichbarkeit eingeholt. Kogalla liegt in südlicher Richtung ca. drei Stunden mit dem Überlandbus von der Hauptstadt Colombo entfernt und ist ein beliebtes Urlaubsziel für Touristen.

Bei einem gewöhnlichen Aufenthalt auf Sri Lanka kommt eine gemeinsame elterliche Sorge nicht in Betracht. Im Bedarfsfalle ist die Antragsgegnerin als Kindesmutter nicht ohne weiteres erreichbar. Allein die Zeitverschiebung macht dies kompliziert. Und ausschließlich online die Sorge auszuüben, ist schlicht nicht möglich.

Eine umfängliche Vollmacht ist ebenfalls nicht ausreichend. Insbesondere hinsichtlich der Gesundheitsorge fordert die überwiegende Anzahl der hier niedergelassenen Ärzte regelmäßig Zustimmungen von beiden Elternteilen; teilweise auch die persönliche Anwesenheit.

Die Fortsetzung des Wechselmodelles ist nicht praktikabel, hierzu sind keine weiteren Ausführungen erforderlich.

Selbstverständlich haben die Kinder während der Ferien immer das Recht, ihre Mutter auf Sri Lanka zu besuchen, sie können gern die hälftigen Ferien auf Sri Lanka verbringen, sofern die Antragsgegnerin für die Kosten für Flüge und die Fahrten zum und vom Flughafen, solange es notwendig ist, auch noch für eine Begleitperson, aufkommt.

Bei Heimatbesuchen der Antragsgegnerin darf sie ebenfalls die Kinder immer besuchen – nach vorheriger rechtzeitiger Ankündigung.

Nachdem nunmehr die Kinder ihren ständigen gewöhnlichen Aufenthalt allein beim Antragsteller haben werden, ist die Antragsgegnerin zur Zahlung von Kindesunterhalt verpflichtet. Sie möge demnach bitte Auskunft erteilen über Ihre Einkünfte der letzten drei Jahre, damit eine Berechnung des zu zahlenden Unterhaltes vorgenommen und dieser berechnet, mithin beziffert werden kann.

Antrag zu 2

Dem Antragsteller ist Verfahrenskostenhilfe zu bewilligen.

Er ist aufgrund seiner persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse nicht in der Lage, die Kosten des Verfahrens auch nur ratenweise zu tragen. Die entsprechende Erklärung nebst Belegen und Nachweisen ist beigefügt.

Der Antrag ist auch nicht mutwillig und hat hinreichend Aussicht auf Erfolg.

Um Wiederholungen zu vermeiden, wird auf die vorstehende Begründung der Anträge zu 1 und zu 2 verwiesen.

Sollte das Gericht weiteren Sach- oder Rechtsvortrag für erforderlich halten, wird um einen entsprechenden richterlichen Hinweis gebeten.

Andrea Sittig
Rechtsanwältin